

RS Lvwg 2019/5/24 LVwG-AV-405/001-2019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.05.2019

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

24.05.2019

Norm

NatSchG NÖ 2000 §6 Z3

NatSchG NÖ 2000 §35 Abs2

StGG Art5

StGG Art6

Rechtssatz

Bei der Beurteilung, ob ein Wohnwagen iSd § 6 Z 3 NÖ NSchG vorliegt, ist es ohne Belang, ob ein der Definition des § 2 Abs 1 Z 2 KFG genügendes Objekt nach wie vor zum Verkehr nach den Bestimmungen des KFG zugelassen ist, stellt doch die Begriffsbestimmung des § 2 Abs 1 Z 2 KFG auf die „Bauart und Ausrüstung“ des Fahrzeuges ab. Dass etwa ein angeschaffter „ehemaliger Wohnwagen“ abgemeldet sei und nicht dem ständigen Wechsel des Aufenthaltsortes diene, ist somit für die Subsumtion unter den Begriff des Wohnwagens iSd § 6 Z 3 NÖ NSchG nicht von Relevanz (VwGH 2009/10/0259).

Schlagworte

Landwirtschaft und Natur; Naturschutz; Mobilheim; Wohnwagen; Entfernungsauftrag; Verfassungskonformität;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2019:LVwG.AV.405.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

20.12.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>